

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	26
vom:	2022-03-07
Autor:	Andrea Tinti

An alle betroffenen Vereine und Verbände

EAS-Meldung: Mitteilung von eventuellen Änderungen: 31. März 2022

Nicht gewerbliche Vereine und Verbände müssen,¹ mit wenigen Ausnahmen,² dem Steueramt bestimmte Daten mitteilen, damit dieses die Voraussetzungen für die vorgesehenen Steuererleichterungen prüfen und einen eventuellen Missbrauch³ der beanspruchten Steuererleichterungen ahnden kann.

Innerhalb **31. März 2022** müssen jene nicht gewerblichen Vereine und Verbände, die nicht im einheitlichen nationalen Register des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen sind und **deren Tätigkeit sich seit dem Datum der Abgabe der letzten EAS - Meldung verändert hat, die zu einer Änderung der zuvor kommunizierten Daten geführt hat**, eine neue EAS - Meldung vorbereiten und elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Nicht gemeldet werden müssen jene Änderungen, die wir unter Punkt 1.3 dieses Rundschreibens anführen.

Reform des dritten Sektors

Einrichtungen des Dritten Sektors (ETS) sind nicht verpflichtet, die EAS-Meldung einzureichen⁴.

Die Aufhebung der EAS-Meldung betrifft nur Einrichtungen, die im einheitlichen nationalen Register des Dritten Sektors eingetragen sind, während die Verpflichtung für alle betroffenen andere Einrichtungen bestehen bleibt.

1 Erstellung der EAS - Meldung

1.1 Inhalt der Meldung

Der Meldevordruck EAS ist auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen⁵ in zweisprachiger Ausfertigung abrufbar.

Die Meldung ist in Form eines Fragebogens aufgebaut und beinhaltet 38 Fragen, die zum Großteil mit Ja/Nein beantwortet werden können⁶. Die Daten müssen mit dem Stand zum Zeit-

1 Art. 30 DL 29.11.2008 Nr. 185 (umgewandelt in Gesetz Nr. 2 vom 28.01.2009)

2 Siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/comunicazioni/enti-associativi-modello-eas/scheda-informativa-eas?page=comunicazioniint>

3 Art. 148 DPR vom 22.12.1986 Nr. 917

4 Art. 94, Abs. 4 Ges.vertr.Verordnung DLgs. 117/2017

5 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/schede/comunicazioni/enti+associativi+modello+eas/scheda+informativa+eas?page=comunicazioniint>

6 Vorkehrung der Agentur der Einnahmen vom 02.09.2009

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

punkt der Mitteilung angeführt werden, falls dies nicht ausdrücklich anders festgelegt wurde⁷. Die Fragen stellen zusammenfassend auf folgende Kernpunkte ab:

- a) Erkennungsdaten des Vereins und der gesetzlichen Vertreter
- b) Aufbau, Organisation und Struktur des Vereins
- c) Beschreibung der Tätigkeit und der Einkünfte
- d) Verhältnis zwischen den Mitgliedern
- e) Angaben zu den Satzungen
- f) steuerliche Aspekte

Der Fragebogen enthält unter anderem auch Fangfragen, die zum Verlust der vorgesehenen Steuerbefreiungen führen könnten. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen, werden vom Steuergesetz wesentliche Elemente im Statut vorgeschrieben⁸, die auch befolgt werden müssen. Beim Ausfüllen muss deshalb beachtet werden, dass die angeführten Antworten den geforderten Voraussetzungen oder Regelungen im Statut nicht widersprechen.

1.2 Vereinfachte Form der Mitteilung

Für Vereine und Verbände, die in bestimmten Registern verzeichnet sind⁹, ist eine vereinfachte Form zum Ausfüllen des Fragebogens vorgesehen. Diese Körperschaften können der Mitteilungspflicht nachkommen, indem sie neben den Erkennungsdaten die Fragen 4), 5), 6), 25), und 26) beantworten. Sportvereine müssen außerdem die Zeile 20) ausfüllen, und Vereine mit Anerkennung als juristische Personen, müssen die Zeile 3) mit „Ja“ beantworten.

1.3 Änderungen, die gemeldet bzw. nicht gemeldet werden müssen

Im Wesentlichen ist eine EAS - Meldung immer dann zu erstellen, wenn sich im Vergleich zur letzten übermittelten EAS - Meldung im Laufe des Jahres Änderungen in der Tätigkeit der nicht gewerblichen Körperschaft ergeben.

Ausgenommen von der Meldepflicht¹⁰ sind Änderungen zu den Angaben in folgenden Punkten der EAS - Meldung:

- Punkt 20: Beträge hinsichtlich der Einnahmen aus Sponsor- und Werbetätigkeit
- Punkt 21: Beträge der Kosten für Werbemaßnahmen zur Verbreitung der eigenen Güter und Dienstleistungen
- Punkt 23: Summe der durchschnittlich in den letzten drei Jahren erzielten Einnahmen der Körperschaft
- Punkt 24: Anzahl der Mitglieder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Punkt 30: Betrag der erhaltenen freiwilligen Zuweisungen
- Punkt 31: Betrag der erhaltenen öffentlichen Beiträge
- Punkt 33: Anzahl und Tage der Veranstaltungen zur öffentlichen Beschaffung von Mitteln

Weiters ist die Meldung auch immer dann **nicht** abzugeben, wenn die Veränderungen dem Steueramt bereits bekannt sind, so z.B. wenn die Änderungen der meldeamtlichen Daten der Körperschaft bereits mit dem Vordruck AA5/6 oder dem Vordruck AA7/10 an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurden, wie z.B. die Neuwahl des gesetzlichen Vertreters, die Änderung des Rechtssitzes u.ä.

1.4 Zeitliche Anwendung

Alle neu gegründeten Vereine und Verbände müssen die EAS - Meldung innerhalb von 60 Tagen nach der Gründung vornehmen.

⁷ Punkt 2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 29.10.2009 Nr. 45/E

⁸ Art. 148, Abs. 8 DPR vom 22.12.1986 Nr. 917

⁹ man siehe die vollständige Liste im Vorwort der Anleitungen des Meldevordrucks EAS auf folgender Internet-Seite: http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/schede/comunicazioni/enti+associativi+modello+eas/scheda+informativa+eas?_page=comunicazioniint

¹⁰ man siehe die Anleitungen des Meldevordrucks EAS

Alle Körperschaften müssen Veränderungen in den Angaben, die dem Steueramt in einer vorhergehenden EAS - Meldung mitgeteilt wurden, wie bereits erläutert, innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres bekanntgeben¹¹.

Führen die Änderungen zum Verlust der vorgesehenen Steuerbefreiungen, muss die Mitteilung auf jeden Fall innerhalb von 60 Tagen nach Eintreten dieser Situation mitgeteilt werden¹².

1.5 Modalitäten zur Mitteilung

Die Meldung muss in elektronischer Form versendet werden¹³. Die Übermittlung kann entweder durch einen berechtigten Vermittler oder durch den Verein selbst über den Kanal „Fisco-Online“, abgewickelt werden¹⁴.

1.6 Strafen

Für die unterlassene oder fehlerhafte Mitteilung sind keine spezifischen Verwaltungsstrafen vorgesehen. **Die eventuell vorgesehenen Steuerbegünstigungen gehen allerdings verloren.** Die entsprechenden Einkünfte müssen folglich im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit besteuert werden. Dies gilt auch für Mitgliedsbeiträge.

2 Empfehlungen

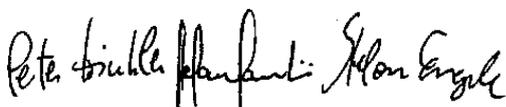
Wir empfehlen allen nicht gewerblichen Vereinen und Verbänden, die eigene Situation zu überprüfen und eventuelle Änderungen, die sich seit der Abgabe der letzten EAS - Meldung ergeben haben, genau zu analysieren. Sollten sich wesentliche Änderungen in der Vereinstätigkeit ergeben haben, so muss innerhalb 31. März 2022 eine entsprechende Meldung erstellt werden.

Beim Ausfüllen und Versenden des Fragebogens ist unsere Kanzlei gerne behilflich. In diesem Fall bitten wir, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir die eventuell notwendige Meldung termingerecht innerhalb 31. März 2022 vorbereiten und übermitteln können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



11 Vorwort der Anleitungen des Meldevordrucks EAS

12 Punkt 3.3 Vorkehrung der Agentur der Einnahmen vom 02.09.2009

13 Art. 30, Abs. 1 und 2 Notverordnung vom 29.11.2009 Nr. 185

14 Vorwort der Anleitungen des Meldevordrucks EAS